

# RS OGH 1997/11/11 5Ob2367/96s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1997

## Norm

WEG 1975 idF 3.WÄG §17 Abs3

## Rechtssatz

1) Kein "wichtiger Grund" im Sinne des§ 17 Abs 3 WEG liegt vor, wenn ein Verwalter alle Einzahlungen der Miteigentümer und Wohnungseigentümer und alle Auszahlungen, mit denen er auch in Vorlage tritt, über ein Sammelkonto abwickelt und weder Habenzinsen noch Sollzinsen verrechnet. 2) Anders ist der Fall dann gelagert, wenn die laufenden Beiträge der konkreten Wohnungseigentümergemeinschaft stets fristgerecht bezahlt und überwiegend dafür verwendet würden, Rückstände abzudecken, die im Bereich anderer, jedoch auf demselben Sammelkonto verrechneter Gewalthaber infolge deren Säumnis entstanden sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2367/96s

Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 2367/96s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108759

## Dokumentnummer

JJR\_19971111\_OGH0002\_0050OB02367\_96S0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)